

Anlage 4 Studiengangspezifische Anlage Neurocognitive Psychology

vom 07.09.2020 *)
-Lesefassung-

Ergänzung zu § 2 Studienziele

Die Komplexität psychologischer Prozesse erfordert oftmals interdisziplinäres Arbeiten. Ein Beherrschen der naturwissenschaftlichen und mathematischen Grundlagen ist eine weitere Voraussetzung für erfolgreiches psychologisches Arbeiten. Die Internationalität der wissenschaftlichen Gemeinschaft erfordert, dass, parallel zu den fachlichen Inhalten, gute Kommunikationsfähigkeit erworben werden muss. Strukturiertes hypothesengetriebenes Denken, Kommunikationsfähigkeit und soziale Kompetenz bilden die Basis für ein erfolgreiches Arbeiten in der Wissenschaft. Studierende mit einem anwendungsorientierten Berufsziel benötigen Einblicke in den Berufsalltag einer Psychologin oder eines Psychologen, die im Rahmen des Praktikums gewährt werden.

Die Studierenden erwerben folgende Kompetenzen:

- 1) (neuro)psychologische / neurophysiologische Fachkenntnisse
- 2) fächerübergreifende(s) Kenntnisse und Denken
- 3) Kenntnisse experimenteller Methoden
- 4) Kenntnisse in Statistik und wissenschaftlichem Programmieren
- 5) Fähigkeit zur Datenpräsentation und evidenzbasierten Diskussion
- 6) Selbstständiges Lernen und (forschendes) Arbeiten
- 7) eigenständige Recherche und Kenntnisse wissenschaftlicher Primärliteratur
- 8) Expertise in wissenschaftlichem Englisch / Schreiben
- 9) Ethisches Reflexionsvermögen und professionelles Verhalten, Kenntnisse in guter wissenschaftlicher Praxis
- 10) kritisches und analytisches Denken
- 11) wissenschaftliche Kommunikation und Argumentation
- 12) Fähigkeit zum Wissenstransfer
- 13) Grundlagen des Arbeitens in Teams
- 14) Projekt- und Zeitmanagement.

Ergänzung zu § 5 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums, Teilzeitstudium

Zu (4): Das Masterstudium besteht aus:

- Modulen im Umfang von 90 Kreditpunkten, von denen 6 Kreditpunkte aus nichtpsychologischen Fächern (psy141 Minor) bestehen können und
- dem Masterabschlussmodul (30 KP).

Ergänzung zu § 7 Prüfende

Zu (5) **Prüfer und Beisitzende:** Bei mündlichen Prüfungen kann auf Wunsch der/des Prüfenden oder der/des zu Prüfenden ein/e Beisitzer/in hinzugezogen werden. Die/Der Beisitzende muss mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

Ergänzung zu § 9 Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen

Ergänzung zu (7): Als Voraussetzung für die Vergabe von Kreditpunkten wird in den Modulen für Veranstaltungen, die Lehrinhalte praktisch-anschaulich oder vornehmlich über den Dialog von Studierenden und Lehrenden vermitteln, eine aktive Teilnahme gefordert. Die Leistungen der aktiven Teilnahme sind unbenotet. Zur aktiven Teilnahme gehören grundsätzlich: mindestens 70% Anwesenheit,

*) Für diese Ordnungsfassung kann es Übergangsregelungen geben, die auch Sie in Ihrem Studienverlauf betreffen können. Bitte informieren Sie sich hierzu in der amtlichen Fassung der Ordnung/Änderungsordnung (Abschnitt II) in den Amtlichen Mitteilungen unter: <https://www.uni-oldenburg.de/amtliche-mitteilungen/>

Beteiligung an Diskussionen, Vor- und Nachbereitung des zur Verfügung gestellten Lehrmaterials. Je nach Veranstaltung werden weitere Leistungen für die aktive Teilnahme gefordert wie Präsentationen, Abgabe von Übungsaufgaben, Programmieraufgaben o.ä. Die Kriterien für die aktive Teilnahme in den einzelnen Modulen sind der Tabelle in Ergänzung zu §10 zu entnehmen und werden zu Beginn der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen spezifiziert. Über die Erfüllung der Kriterien der aktiven Teilnahme entscheiden die Lehrenden, ggf. in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen.

Ergänzung zu § 10 Formen und Inhalte der Module

a) Modultabelle

Module stellen die Lerneinheiten des Studienganges dar und setzen sich aus der gemäß Modultabelle geforderten Art und Anzahl der Lehrveranstaltungen zusammen. Die Vergabe von Kreditpunkten erfolgt auf Ebene eines erfolgreich absolvierten Moduls.

Modultitel	KP	Modultyp	Art und Anzahl der Lehrveranstaltungen	Art und Anzahl der Modulprüfungen	Voraussetzungen für die Erfüllung der aktiven Teilnahme nach § 9 (7) für die genannten Veranstaltungen und zusätzliche verpflichtende unbenotete Studienleistungen
psy110 Research methods	12	Pflicht	2 V, 2 S	1 Prüfungsleistung: mündl. Prüfung	2 S
psy121 Psychological assessment and diagnostics	12	Pflicht	2 V, 2 S	2 Prüfungsleistungen: Fachpraktische Übung (Entwicklung einer diagnostischen Fragestellung, Testdurchführung von 2 - 4 Tests, Integration und Vergleich der Informationen, Darstellung in einem Testprotokoll von 10 - 15 Seiten) 10 % Präsentation (Vortrag)	2 S 10 Übungsaufgaben; 2 Präsentationen (Vortrag)
psy130 Communication of scientific results	6	Pflicht	S, K	1 Prüfungsleistung: Präsentation (Vortrag)	S Aktive Teilnahme an 8 Kolloquiumsterminen
psy141 Minor	6	Pflicht	Wird durch das jeweilige Ergänzungsfach festgelegt. (bestanden, unbenotet)		
psy150 Clinical Psychology	9	Wahlpflicht	V, 2 S	1 Prüfungsleistung: Klausur	2 S Präsentation (Vortrag)
psy170 Neurophysiology	6	Wahlpflicht	V, S	1 Prüfungsleistung: Klausur	S Eigenständige Aufnahme von Elektroenzephalographiedaten
psy181 Neurocognition	6	Wahlpflicht	V, 2 S	1 Prüfungsleistung: Klausur	2 S Präsentation (Vortrag)
psy190 Sex and Cognition	6	Wahlpflicht	V, S	1 Prüfungsleistung: Präsentation (Vortrag)	S

psy201 Neuropsychology	6	Wahl- pflicht	V, 2 S	1 Prüfungsleistung: Klausur	S Präsentation (Vortrag)
psy210 Applied Cognitive Psychology	6	Wahl- pflicht	V, S	1 Prüfungsleistung: Klausur	S 1 - 2 Präsentationen (Vor- trag)
psy220 Human Computer Interac- tion	6	Wahl- pflicht	V, S	1 Prüfungsleistung: mündliche Prüfung	S 1 - 2 Präsentationen (Vor- trag) max. 24 Programmierauf- gaben im Seminar
psy230 Neuromodulation of Cog- nition	6	Wahl- pflicht	V, S	2 Prüfungsleistun- gen: 80 % Präsentation (Vortrag) 20 % Kurzklausur	S
psy240 Computation in Neuroscience	9	Pflicht	2 V, S, 2 Ü	1 Prüfungsleistung: Klausur	S Skript für die Präsentation experimenteller Stimuli
psy251 Internship	12	Pflicht	P	2 Prüfungsleistun- gen: Präsentation (Vor- trag) (bestanden, unbenotet) und Praktikumsbericht 2 - 3 Seiten (be- standen, unbe- notet)	
psy260 Practical project	9	Pflicht	P	2 Prüfungsleistun- gen: 70 % Seminarar- beit (experimen- telle wissenschaft- lich-praktische Leistung), 30 % Präsentation (Pos- ter)	
psy270 Functional MRI Data Analysis	9	Wahl- pflicht	V, S, Ü	1 Prüfungsleistung: mündl. Prüfung o- der Klausur	S, Ü 1 - 2 Präsentationen
psy280 Transcranial Brain Stimulation	6	Wahl- pflicht	V, S	1 Prüfungsleistung: Präsentation (Vor- trag)	S
Mam Masterabschluss- modul	30	Pflicht		2 Prüfungsleistun- gen: 90 % Masterarbeit, 10 % Abschlusskollo- quium	

V: Vorlesung, S: Seminar, Ü: Übung, P: Praktikum, K: Kolloquium

b) Regelungen zum Modul psy140 Minor

Im Modul psy141 Minor werden Studienleistungen aus anderen Studiengängen an Hochschulen im In- und Ausland anerkannt, die eine fachlich sinnvolle Ergänzung zum Studium der neuro-kognitiven Psychologie darstellen. Dafür sind im Umfang von 6 Kreditpunkten erfolgreich absolvierte Studienleistungen aus den Studienbereichen Biologie, Neurowissenschaften, Informatik, Physik, Mathematik, Pädagogik, Philosophie oder anderen verwandten Studienbereichen auf Masterniveau nachzuweisen. Ausgeschlossen von der Anerkennung sind Module, die in mindestens einem zulassungsbeschränkten Studiengang der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg als Pflichtmodule ausgewiesen sind. Darüber hinaus können ergänzende psychologische Inhalte (beispielsweise noch nicht belegte Module aus dem Wahlpflichtbereich) für das Modul psy141 Minor studiert werden. Studierenden, deren Muttersprache

nicht Deutsch ist, können Deutschkurse angerechnet werden. Andere Sprachkurse können auf Antrag angerechnet werden, wenn sie nachgewiesen für die weitere Ausbildung relevant sind. Englischkurse werden grundsätzlich nicht angerechnet, da ausreichende Englischkenntnisse Zulassungsvoraussetzung sind. Die Entscheidung, ob eine Studienleistung fachlich geeignet ist, trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag, der vor Belegung der Studienleistung gestellt werden muss.

c) Regelungen zum Praktikumsmodul psy251 Internship, Voraussetzungen für die Anerkennung eines Praktikums

Die Studierenden bemühen sich selbstständig um eine Praktikumsstelle, die den nachfolgenden Maßgaben entspricht. Es wird empfohlen, das Praktikumsvorhaben vor Antritt des Praktikums bei der oder dem Modulverantwortlichen schriftlich vorzulegen und die Vereinbarkeit des Praktikums mit den Maßgaben zur Anerkennung des Praktikums prüfen und feststellen zu lassen.

i) Form, Dauer und Zeitpunkt des Praktikums, Betreuung während des Praktikums

Das Praktikum ist anerkennungsfähig, wenn es mit einer Mindestdauer von 360 Stunden in öffentlichen Institutionen, Kliniken, Krankenhäusern, Verwaltungen, Betrieben und Unternehmen der privaten Wirtschaft, Beratungsstellen, Vereinen, Verbänden, wissenschaftlichen Einrichtungen und sonstigen Organisation mit jeweils psychologisch relevanter Tätigkeit im In- oder Ausland abgeleistet worden ist.

Das Praktikum kann in zwei Teilpraktika in unterschiedlichen Institutionen aufgeteilt werden. Ein Teilpraktikum darf 150 Stunden nicht unterschreiten.

Das Praktikum ist in der Regel in der veranstaltungsfreien Zeit des Masterstudiums zu absolvieren.

Die Betreuung und Anleitung der oder des Studierenden muss in der Praktikumsinstitution durch eine Diplom- bzw. Master- Psychologin oder einen Diplom- bzw. Master-Psychologen erfolgen. In Ausnahmefällen kann die Betreuung auch durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Departments für Psychologie erfolgen.

Maximal ein Teilpraktikum mit einer Höchstdauer von 150 Stunden kann intern im Department für Psychologie abgeleistet werden. Interne Praktika dürfen nicht in derselben Arbeitsgruppe geleistet werden, in der das Modul psy260 Practical Project studiert wird/wurde.

ii) Praktikumsnachweis, Praktikumsbericht

Voraussetzung für die Anerkennung und damit die Vergabe von Kreditpunkten für das Praktikum ist ein von der Praktikumsinstitution auszustellender Praktikumsnachweis, der Angaben zur Person der oder des Studierenden, über die Dauer des Praktikums sowie den Inhalt der abgeleisteten praktischen Tätigkeiten einschließlich ihres jeweiligen zeitlichen Umfangs in Stunden enthalten muss sowie eine mit „bestanden“ bewertete Präsentation (Vortrag) und ein mit „bestanden“ bewerteter schriftlicher Praktikumsbericht der oder des Studierenden.

Praktikumsnachweise und Praktikumsberichte sind bei der oder dem Modulverantwortlichen auf Deutsch oder Englisch einzureichen. Praktikumsnachweise in anderer Sprache sind mit beglaubigter Übersetzung vorzulegen.

Im Falle zweier Teilpraktika ist ein Gesamtbericht zu erstellen, in dem jedes Teilpraktikum dargestellt wird. Der Umfang der Darstellung der Teilpraktika richtet sich nach der Länge der einzelnen Praktika.

iii) Anerkennung von Praktikumszeiten

Auf Antrag können Studierende sich gemäß § 8 für das Modul „psy250 Internship“ Praxismodule aus anderen Studiengängen oder Praktikumszeiten anrechnen lassen, sofern keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Bei der Anrechnung von Praktikumszeiten ist ein Praktikumsbericht zu verfassen.

Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

d) Regelungen zum Modul psy260 Practical Project

Das Modul psy260 Practical Project kann nur nach bestandener Modulprüfung im Modul psy240 Computation in Neuroscience studiert werden.

Ergänzung zu § 11 Arten der Modulprüfungen

Ergänzung zu (6): Die Dauer einer Klausur ist auf minimal 1 und maximal 2 Stunden begrenzt. Die Dauer einer mündlichen Prüfung ist minimal 10 und maximal 30 Minuten. Eine Präsentation (Vortrag) dauert minimal 5 Minuten und maximal 90 Minuten. Eine Präsentation (Poster) dauert minimal 5 Minuten und maximal 30 Minuten und kann mündliche Fragen zu den Inhalten der Präsentation beinhalten.

Ergänzung zu (15): Als Teilleistung einer Modulprüfung kann eine Kurzklausur gefordert werden. Die Kurzklausur ist eine schriftliche Überprüfung der Lehrinhalte eines Faches unter Aufsicht und ist auf eine Dauer von 30 Minuten begrenzt.

Ergänzung zu § 15 Wiederholung von Modulprüfungen, Freiversuch

Zu (5): Jedem Studierenden stehen insgesamt zwei Freiversuche zur Notenverbesserung für das gesamte Masterstudium zur Verfügung.

Ergänzung zu § 20 Zulassung zur Masterarbeit

Zu (1): Für die Zulassung zur Masterarbeit muss die bestandene Modulprüfung im Modul psy240 Computation in Neuroscience nachgewiesen werden.

Ergänzung zu § 21 Masterabschlussmodul

Zu (4): Die Masterarbeit muss in englischer Sprache angefertigt werden.